

AUSWÄRTIGES AMT

Berlin, 18.10.2021

Gz.: 508-9-516.80/3 MNE VS-NfD

Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG

(Stand: August 2021)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: "Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt, fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden." Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z.B. "Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?"), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für - auch telefonische - Auskünfte zur Verfügung.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

6. Einstufung: Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur **dieses restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 **der anwaltlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Montenegro: Der Bericht beruht auf Erkenntnissen, die die deutsche Auslandsvertretung in Montenegro im Rahmen ihrer Kontakte, in Fachgesprächen und durch Recherchen gewonnen hat. Benutzt wurden u. a. folgende Quellen:

- Advancing the Education of Roma in Montenegro – Roma Education Fund Country Assessment - 2015
- Montenegro 2018 Human Rights Report US State Department
- Bericht Amnesty International, 2018; <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2018/montenegro>
- OHCHR Montenegro;
<https://www.ohchr.org/EN/Countries/ENACARegion/Pages/MEIndex.aspx>

Es ist beabsichtigt, den Bericht zweijährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	8
II. Menschenrechtslage.....	9
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	9
2. Todesstrafe, Folter und sonstige menschenrechtswidrige Handlungen, Strafvollzug.....	10
3. Effektivität und Unabhängigkeit der Justiz	10
4. Politische und religiöse Freiheitsrechte.....	11
5. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung.....	11
6. Militärdienst	12
III. Asylrelevante Tatsachen.....	12
1. Minderheiten – allgemeine Lage	12
2. Situation der Roma	13
2.1. Ungeregelter Rechtsstatus	13
2.2 Bildung und Beschäftigung	13
2.3. Stellung in der Gesellschaft.....	14
IV. Rückkehrfragen	14
1. Situation für Rückkehrende.....	14
1.1. Grundversorgung.....	14
1.2. Medizinische Versorgung	15
2. Behandlung von Rückkehrenden.....	16
3. Einreisekontrollen	16
4. Abschiebewege.....	16
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	16
1.Echtheit der Dokumente	16
1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts	16
1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten	16
2. Zustellungen	16
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit	17
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	17
4.1 Ausreisekontrollen	17
4.2 Ausreisewege	17

Zusammenfassung

Montenegro hat in den 15 Jahren seiner – am 21. Mai 2006 durch friedliche Loslösung aus dem Staatenbund mit Serbien erlangten – staatlichen Unabhängigkeit dank eines im regionalen Vergleich hohen Wirtschaftswachstums, der gelungenen Einbindung nationaler Minderheiten in die Regierung, [REDACTED] Beziehungen mit allen Nachbarstaaten und voranschreitender Reformen seine Eigenständigkeit festigen und seine demokratischen Strukturen sukzessive konsolidieren können. Aufgrund negativer jährlicher Wachstumsraten von zuletzt 15,2 % im Jahr 2020 sowie früherer Wachstumsraten von maximal 4,9% ist die Wirtschaftsentwicklung allerdings immer noch zu schwach, um Armut in dem kleinen Land mit rund 622.000 Einwohnern spürbar zu verringern.

Seit Juni 2012 führt Montenegro Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union. Der EU-Beitritt wird von der Bevölkerung mehrheitlich unterstützt und bleibt oberstes außenpolitisches Ziel auch der neuen Regierung; nach Öffnung aller Beitrittskapitel liegt der Schwerpunkt der Verhandlungen auf der Erfüllung der Etappenziele (interim benchmarks) der Rechtsstaatskapitel Kapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Recht, Freiheit, Sicherheit – u. a. Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption) des EU-Aquis.

Montenegro ist eine parlamentarische Demokratie mit einem funktionierenden Vielparteiensystem. Infolge der Parlamentswahlen am 30. August 2020 kam es erstmals seit 30 Jahren zu einem Wechsel der politischen Mehrheiten. Die Demokratische Partei der Sozialisten DPS unter dem Vorsitz von Staatspräsident (StP) Djukanović war mit 35% der Stimmen zwar stärkste Kraft, erreichte mit ihren bisherigen Koalitionspartnern aber keine Mehrheit. Das pro-serbische bisherige Oppositionsbündnis Demokratische Front (DF) erzielte 33% der Stimmen und bildet mit dem Wahlbündnis der pro-EU, aber NATO-kritischen Partei „Demokratisches Montenegro“ (auch genannt „Demokraten“) und der bürgerlich-liberalen „Vereinigung Reformaktion“ (URA) ein [REDACTED] Regierungsbündnis und hat sich auf eine Expertenregierung unter Premierminister Zdravko Krivokapić (K.) geeinigt. Die schnelle Anerkennung des Wahlergebnisses und Beauftragung K.'s mit der Regierungsbildung führte nach ca. 30 Jahren zum ersten demokratischen Machtwechsel und wurde dementsprechend als Nachweis der demokratischen Reife angesehen. [REDACTED]

[REDACTED] Die neue Regierung hat sich zur euro-atlantischen Ausrichtung Montenegros bekannt, der EU-Beitritt bleibt Priorität. [REDACTED]

[REDACTED] Um weitere Fortschritte im Beitrittsprozess zu machen, v.a. mit Blick auf die wichtigen Zwischenziele für das Rechtsstaatskapitel 23, muss Montenegro die Reformen im Rechtsstaatsbereich vorantreiben und den politischen Dialog zwischen den Parteien suchen bei der Besetzung von Schlüsselpositionen in der Judikative. Gleiches gilt für die Wahlrechtsreformen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Verfassung Montenegros vom 19. Oktober 2007 enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog.

Die Rechtsordnung Montenegros ist völkerrechtsfreundlich. Internationale Abkommen, denen Montenegro beigetreten ist, sowie die Grundsätze des Völkerrechts sind vorrangig anwendbares Recht, sofern die nationalen Gesetze hiervon abweichen. Montenegro ist direkt nach Erlangung der Unabhängigkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in der Folge zahlreichen Übereinkommen der Vereinten Nationen beigetreten. Die Europäische Menschenrechtskonvention trat am 6. Juni 2006 in Montenegro in Kraft.

[REDACTED]

Die Menschenrechtssituation in Montenegro entspricht insgesamt internationalen Standards. Für die weitere Verbesserung des Menschenrechtsschutzes wurde bei der Regierung das Büro des Ombudsmanns eingerichtet. Die Effektivität des Rechtssystems wird zudem von mehreren Menschenrechtsorganisationen aufmerksam und kritisch beobachtet, die insbesondere über Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen berichten. Systematische Menschenrechtsverletzungen durch Staatsorgane sind nicht zu verzeichnen. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass in Montenegro Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung durch staatliche Organe stattfinden. Es liegen ferner keine Erkenntnisse über systematische nichtstaatliche Verfolgung vor. Die persönliche Freiheit und das Leben des Einzelnen sind durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Staatliche Repression findet nicht statt. Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis. Es gibt keine Todesstrafe in Montenegro. Eine Verwicklung staatlicher Stellen in Fälle von vermissten Personen ist ebenfalls nicht bekannt.

Die Verfassung schützt zudem die Gleichberechtigung der Geschlechter und enthält einen Auftrag zur tatsächlichen Herstellung von Chancengleichheit. Dies wird in zahlreichen Gesetzen konkretisiert, etwa im Familienrecht, im Arbeitsrecht oder im Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Die besonderen Rechte der Kinder werden im Familiengesetz geschützt. Politische Parteien sind mittlerweile gesetzlich verpflichtet, bei Kommunal- und Parlamentswahlen auf mindestens 30 % ihrer Listenplätze Kandidatinnen antreten zu lassen; dies hat allerdings bislang nicht zu einem signifikanten Anstieg weiblicher Abgeordneter geführt.

Es gibt keine politischen Häftlinge in Montenegro. Professionalisierung und Unabhängigkeit des Justizsystems sind zentrale Forderungen der Europäischen Union im Rahmen des Beitrittsprozesses. Mit den 2013 vom Parlament angenommenen Verfassungsänderungen, welche die Verfahren zur Ernennung der Richter, der Verfassungsrichter und des Generalstaatsanwalts modifiziert haben, und insbesondere mit der Einrichtung einer Sonderstaatsanwaltschaft im Juni 2015 für die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption auf hoher Ebene wurden hierfür wichtige Voraussetzungen geschaffen. Die Sonderstaatsanwaltschaft hat in den vergangenen vier Jahren zahlreiche Ermittlungen auch gegen hochrangige Politiker aufgenommen, die zu Haftstrafen und Vermögensbeschlagnahmungen geführt haben. Die weit in die Zeit vor der Unabhängigkeit Montenegros zurückreichenden Defizite insbesondere im Bereich der Bekämpfung von

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Korruption und organisierter Kriminalität hatten zu einer partiellen Straffreiheit geführt. So konnten dutzende Mordfälle an hochrangigen Amtsträgern oder Intellektuellen in der Zeit vor der Unabhängigkeit bis heute nicht oder nicht vollständig aufgeklärt werden. Neben diesen Mordfällen gibt es im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität eine Reihe von Vorwürfen über Drohungen, Einschüchterungen, Korruption und Geldwäsche, [REDACTED]

Ähnliches gilt für Übergriffe gegen oder Einschüchterungen von Oppositionspolitikern und Journalisten.

Die Verfassung schützt die physische und mentale Integrität der Menschen und verbietet Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Montenegro hat das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. Folter und Misshandlung sind Straftatbestände. Einzelfälle von Misshandlungen in den erheblich überbelegten Gefängnissen oder durch Polizeibeamte wurden von Menschenrechtsorganisationen dokumentiert und von der Justiz, [REDACTED] aufgearbeitet.

Die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert und wird geschützt, staatliche Einschränkungen bestehen nicht. Die meisten Gläubigen gehören entweder der orthodoxen Kirche, unterteilt in die miteinander rivalisierende serbisch-orthodoxe und montenegrinisch-orthodoxe Kirche, oder dem Islam an.

[REDACTED]

Die Verfassung verbietet die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität, und Montenegro hat im Juli 2020 als erstes Land im Westbalkan die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft legalisiert. [REDACTED]

Die Regierung hat in den vergangenen Jahren durch öffentliche Stellungnahmen und in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen ein verstärktes Engagement gezeigt, Vorbehalte gegen Schwule, Lesben, Bisexuelle und Transgender abzubauen. Diese Schutzbereitschaft wurde bei den seit 2013 jährlich stattfindenden Pride-Paraden in Podgorica unter Beweis gestellt. [REDACTED]

Montenegro ist seit dem 5. Juni 2017 Mitglied der NATO. Die Wehrpflicht wurde abgeschafft. Fahnenflucht ist strafbar.

[REDACTED] Während der Roma-Dekade 2005-2015, einer gemeinsamen Aktion südosteuropäischer Staaten zur Verbesserung der Integration von Roma, wurde u.a. ein Nationaler Rat zum Schutz vor Diskriminierungen gegründet. Trotz punktueller Verbesserungen, etwa der Wohnsituation in einigen Gemeinden sowie der Einschulungsrate unter Roma-Kindern aus den beiden Flüchtlingslagern Konik I und II in Podgorica, konnte

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

jedoch der Kreis aus unregelmäßigem Rechtsstatus, sozialer Ausgrenzung, Bildungsferne und Arbeitslosigkeit bisher nicht nachhaltig durchbrochen werden. Die Armutsrate unter Roma ist 4,5 Mal höher als die der Gesamtbevölkerung, jede zweite Roma-Familie lebt unterhalb der Armutsgrenze. Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass die für eine Verbesserung der Integration der Roma zugesagten finanziellen Mittel über Jahre nur teilweise für diesen Zweck verwendet worden seien. Gleichwohl genießt die Problematik sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Regierung und Gemeinden mittlerweile eine große Aufmerksamkeit.

Obwohl das Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte Roma-Kinder kostenlos mit Schulbüchern ausstattet und Arbeitsämter den Roma verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten für ausgewählte Berufe bieten, bleibt die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Roma schwierig. Allerdings sind offiziell derzeit nur etwas mehr als 800 unbeschäftigte Roma statistisch erfasst.

I. Allgemeine politische Lage

Montenegro hat in den 15 Jahren seiner – am 21. Mai 2006 durch friedliche Loslösung aus dem Staatenbund mit Serbien erlangten – staatlichen Unabhängigkeit dank eines im regionalen Vergleich hohen Wirtschaftswachstums, der gelungenen Einbindung nationaler Minderheiten in die Regierung, nahezu konfliktfreier Beziehungen zu allen Nachbarstaaten und voranschreitender Reformen seine Eigenständigkeit festigen und seine demokratischen Strukturen sukzessive konsolidieren können.

Aufgrund negativer jährlicher Wachstumsraten von zuletzt 15,2 % im Jahr 2020 sowie früherer Wachstumsraten von maximal 4,9% ist die Wirtschaftsentwicklung allerdings immer noch zu schwach, um Armut in dem kleinen Land mit rund 622.000 Einwohnern spürbar zu verringern. Montenegro ist seit dem 5. Juni 2017 Mitglied der NATO. Seit Juni 2012 führt es Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union. Der EU-Beitritt wird von der Bevölkerung mehrheitlich unterstützt und bleibt oberstes außenpolitisches Ziel auch der neuen Regierung; nach Öffnung aller Beitrittskapitel liegt der Schwerpunkt der Verhandlungen auf der Erfüllung der Etappenziele (interim benchmarks) der Rechtsstaatskapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Recht, Freiheit, Sicherheit – u. a. Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption) des EU-Acquis.

Montenegro ist eine parlamentarische Demokratie mit einem funktionierenden Vielparteiensystem. Infolge der Parlamentswahlen am 30. August 2020 kam es erstmals seit 30 Jahren zu einem Wechsel der politischen Mehrheiten. Die Demokratische Partei der Sozialisten DPS unter dem Vorsitz von Staatspräsident (StP) Djukanović war mit 35% der Stimmen zwar stärkste Kraft, erreichte mit ihren bisherigen Koalitionspartnern aber keine Mehrheit. Das pro-serbische bisherige Oppositionsbündnis Demokratische Front (DF) erzielte 33% der Stimmen und bildet mit dem Wahlbündnis der pro-EU, aber NATO-kritischen Partei „Demokratisches Montenegro“ (auch genannt „Demokraten“) und der bürgerlich-liberalen „Vereinigung Reformaktion“ (URA) ein Regierungsbündnis und hat sich auf eine Expertenregierung unter Premierminister Zdravko Krivokapić (K.) geeinigt. Die schnelle Anerkennung des Wahlergebnisses und Beauftragung K.'s mit der Regierungsbildung führte nach ca. 30 Jahren zum ersten demokratischen Machtwechsel und wurde dementsprechend als Nachweis der demokratischen Reife angesehen.

Um weitere Fortschritte im Beitrittsprozess zu machen, v.a. mit Blick auf die wichtigen Zwischenziele für das Rechtsstaatskapitel 23, muss Montenegro die Reformen im Rechtsstaatsbereich vorantreiben und den politischen Dialog zwischen den Parteien suchen bei der Besetzung von Schlüsselpositionen in der Judikative. Gleiches gilt für die Wahlrechtsreformen.

II. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die Verfassung Montenegros vom 19. Oktober 2007 enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog, der neben allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensrechten die politischen Rechte und Freiheiten und umfangreiche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundrechte festschreibt.

Die Verfassung enthält zudem ausführliche Bestimmungen zum Schutz spezieller Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten. Diese umfassen das Recht, nationale, ethnische, kulturelle und religiöse Eigenarten zu schützen, zu entwickeln und ihnen öffentlich Ausdruck zu verleihen; das Recht auf nationale Symbole und Feiertage; das Recht zur Verwendung der eigenen Sprache und Schrift (in Gebieten mit erheblichem Bevölkerungsanteil auch im amtssprachlichen Verkehr); das Recht auf Schulunterricht in der Muttersprache unter Berücksichtigung der eigenen Geschichte in den Curricula; das Recht, Bildungs-, Kultur- und religiöse Vereine zu gründen (mit materieller Unterstützung des Staates) sowie Kontakte zu entsprechenden Vereinen im Ausland zu unterhalten; das Recht auf „authentische Vertretung“ in Parlament und lokaler Selbstverwaltung sowie auf „proportionale Vertretung“ im öffentlichen Dienst.

Die besonderen Rechte der Kinder werden im Familiengesetz geschützt. Eltern dürfen Kinder keinen erniedrigenden Behandlungen und Strafen unterziehen. Sie sind verpflichtet, das Kind vor solchen Behandlungen durch andere Personen zu schützen. Die Schulpflicht schafft die Grundlage dafür, dass kein Kind ohne Bildung bleibt; in der Praxis kann die Schulpflicht allerdings umgangen werden (zur besonderen Situation der Roma-Kinder siehe unter III.2). Falls die Eltern ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, ist das Einschreiten des örtlichen Jugendamts gesetzlich geregelt.

Montenegros Rechtsordnung ist völkerrechtsfreundlich. Internationale Abkommen, denen Montenegro beigetreten ist, sowie die Grundsätze des Völkerrechts sind vorrangig anwendbares Recht, sofern die nationalen Gesetze hiervon abweichen. Montenegro ist 34 Menschenrechtskonventionen des Europarates (Stand Mai 2018) sowie den wichtigsten Übereinkommen der Vereinten Nationen beigetreten.

Die Verfassung sieht die Möglichkeit vor, sich im Falle einer Grundrechtsverletzung nach Ausschöpfung des Rechtsweges an das Verfassungsgericht zu wenden (Art. 149, Ziffer 3). In der Praxis gibt es im Umgang mit individuellen Verfassungsbeschwerden jedoch keine einheitliche Entscheidungslinie.

Für die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte wurde bei der Regierung das Büro des Ombudsmanns eingerichtet. Die Effektivität des Rechtssystems wird zudem von mehreren Menschenrechtsorganisationen aufmerksam und kritisch beobachtet, die insbesondere über Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen berichten.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Im Januar 2018 hat sich Montenegro dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren des VN-Menschenrechtsrats (UPR) unterworfen und sich im Verfahren konstruktiv verhalten. Es wurde u.a. empfohlen, die nationale Gesetzgebung an internationale Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte anzupassen, beispielsweise einen nationalen Mechanismus zur Beteiligung der Zivilgesellschaft zu schaffen.

2. Todesstrafe, Folter und sonstige menschenrechtswidrige Handlungen, Strafvollzug

Es gibt keine Todesstrafe in Montenegro. Sie ist durch Artikel 26 der Verfassung verboten.

Die Verfassung schützt die physische und mentale Integrität der Menschen und verbietet Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Montenegro hat das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) ratifiziert. Folter und Misshandlung sind Straftatbestände.

Fälle von Folter sind nicht bekannt. Einzelfälle von Misshandlungen in Gefängnissen oder durch Polizeibeamte wurden von Menschenrechtsorganisationen dokumentiert. [REDACTED]

[REDACTED] Von Januar bis September 2020 senkte Montenegro die Zahl der Insassen um 22,1%. Landesweit befinden sich zurzeit 863 Häftlinge im Gefängnis, im regionalen Vergleich (Westbalkan inkl. Albanien) hat Montenegro mit 138,8 Häftlingen auf 100.000 Einwohner eine im Durchschnitt liegende Zahl an Gefängnisinsassen. Der europäische Durchschnitt lag im September 2020 bei 115,8, Albanien hat 163,3 und Serbien 153 Häftlinge je 100.000 Einwohner. Die Kapazität sämtlicher Gefängnisse liegt bei 1.333 Insassen. [REDACTED]

3. Effektivität und Unabhängigkeit der Justiz

Es gibt keine politischen Häftlinge in Montenegro. [REDACTED]

Professionalisierung und Unabhängigkeit des Justizsystems sind zentrale Forderungen der Europäischen Union gegenüber Montenegro im Rahmen des Beitrittsprozesses. Mit den am 31. Juli 2013 vom Parlament angenommenen Verfassungsänderungen, die die Verfahren zur Ernennung der Richter, der Verfassungsrichter und des Generalstaatsanwaltes modifizieren, der Ernennung eines Generalstaatsanwaltes im Oktober 2014 nach fast zweijähriger Vakanz und der Einrichtung einer Sonderstaatsanwaltschaft im Juni 2015 für die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption auf hoher Ebene wurden hierfür wichtige Voraussetzungen geschaffen.

4. Politische und religiöse Freiheitsrechte

[REDACTED]

Die Kommission zur Aufklärung der Angriffe auf Medien und Journalisten, die ihre Arbeit Anfang 2014 aufnahm, hat ihre Arbeit seit Ende 2015 nach Ablauf des Mandates nicht völlig eingestellt, sondern arbeitet mit verminderter Kapazität weiter an der Aufklärung derartiger Fälle. Mehrfach hatte die Arbeitsgruppe der Regierung öffentlich vorgeworfen, ihre Arbeit nicht ausreichend zu unterstützen; beispielsweise verweigere die Polizei die Herausgabe der entsprechenden Akten.

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind verfassungsrechtlich garantiert und in der Praxis im Prinzip geschützt. Die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert, Einschränkungen von staatlicher Seite bei der Religionsausübung bestehen nicht. Vorherrschend ist die orthodoxe Kirche, unterteilt in die miteinander rivalisierende serbisch-orthodoxe und montenegrinisch-orthodoxe Kirche, sowie der Islam. In den Grenzgebieten zu Serbien, Kosovo und Albanien leben katholische und muslimische Bevölkerungsgruppen. In Podgorica besteht neben einer katholischen auch eine Adventistenkirche. Das Religionsfreiheitsgesetz vom 26.12.2019 wird von der serbisch-orthodoxen Kirche (SOK), mit Rückendeckung aus Serbien und der Russischen Föderation, stark kritisiert. Hauptkritikpunkt sind Passagen zu Eigentumsrechten, welche künftig einen Besitznachweis für das Eigentum verlangen, der vor 1918 erworben wurde.

5. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung

Die Verfassung schützt die Gleichberechtigung der Geschlechter und enthält einen Auftrag zur tatsächlichen Herstellung von Chancengleichheit. Dies wird in zahlreichen Gesetzen konkretisiert, etwa im Familienrecht (Montenegro hat im Juli 2020 als erstes Land im Westbalkan die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft legalisiert), im Arbeitsrecht oder im Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt.

Politische Parteien sind mittlerweile gesetzlich verpflichtet, bei Kommunal- und Parlamentswahlen auf mindestens 30 % ihrer Listenplätze Kandidatinnen antreten zu lassen, jede vierte Person auf der Wahlliste muss eine Frau sein. Dies hat aber bisher nicht zu einem signifikanten Anstieg weiblicher Abgeordneter geführt.

Die Verfassung verbietet Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Die Regierung hat in den vergangenen Jahren durch öffentliche Stellungnahmen und in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen ein verstärktes Engagement gezeigt, Vorbehalte gegen Schwule, Lesben, Bisexuelle und Transgender abzubauen. Diese Schutzbereitschaft wurde bei den jährlich stattfindenden Pride-Paraden in Podgorica seit 2013 unter Beweis gestellt; die Paraden wurden jeweils von einem großen Polizeiaufgebot geschützt.

[REDACTED]

6. Militärdienst

Montenegro hat die Wehrpflicht abgeschafft. Fahnenflucht wird nach § 455 Strafgesetzbuch geahndet, und zwar in Friedenszeiten mit Geldstrafe oder Gefängnisstrafe, im Spannungsfall mit Gefängnisstrafe zwischen drei Monaten und drei Jahren und im Verteidigungsfall mit Gefängnisstrafe zwischen zwei und fünfzehn Jahren. Dem Auswärtigen Amt und dem in der Botschaft Belgrad auch für Montenegro zuständigen deutschen Militärattaché sind keine Fälle von Fahnenflucht bekannt geworden.

III. Asylrelevante Tatsachen

1. Minderheiten – allgemeine Lage

In der letzten Volkszählung von 2011 bekannten sich 45,0 % der Bevölkerung in Montenegro als ethnische Montenegriner, 28,7 % als Serben, 8,7 % als Bosniaken, 4,9 % als Albaner, 3,3 % als sonstige Muslime, 1,0 % als Kroaten¹. Albaner und Bosniaken sind durch eigene Parteien im Parlament vertreten. Die Verfassung enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz nationaler Minderheiten (s. II.1).

[REDACTED]

Montenegro zeichnet sich durch ein weitgehend spannungsfreies Zusammenleben der ethnischen Minderheiten aus.

[REDACTED]

[REDACTED]

¹ Die Summe liegt unter 100%, da nur montenegrinische Staatsbürger (rund 92 % der Bevölkerung) erfasst wurden; zudem waren Mischkategorien (z. B. montenegrinisch-serbisch) möglich.

2. Situation der Roma

Im Gegensatz zur guten Integration der eingewanderten kroatischen, bosniakischen und albanischen Minderheiten leben die teils als Flüchtlinge aus Kosovo (3.000) nach Montenegro gekommenen, teils aber bereits seit Jahrzehnten in Montenegro ansässigen insgesamt rund 12.000 Roma (Roma/Balkan-Ägypter/Ashkali) am Rande der Gesellschaft.

Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass die für eine Verbesserung der Integration der Roma zugesagten finanziellen Mittel über Jahre nur teilweise für diesen Zweck verwendet worden sind. Gleichwohl genießt die Problematik sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Regierung und Gemeinden mittlerweile eine große Aufmerksamkeit.

[REDACTED]

Auch der VN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung hat in seinen Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) vom September 2018 (CERD/C/MNE/CO/4-6) Empfehlungen an Montenegro eingebracht, die sich auf die Verbesserung der Situation von Minderheiten, einschließlich Roma, fokussierten.

2.1. Ungeregelter Rechtsstatus

Eines der Haupthindernisse für eine bessere Integration von Roma besteht darin, dass ein Teil der in Montenegro lebenden Roma weiterhin ohne gültige Personaldokumente lebt, was ihnen den Zugang zu sozialer Fürsorge, medizinischer Versorgung, Ausbildung und Beschäftigung erschwert.

[REDACTED]

Die Problematik des Rechtsstatus betrifft grundsätzlich alle Flüchtlingsgruppen. Laut UNHCR haben 57 % der Flüchtlinge die erforderlichen Papiere beschaffen können und mittlerweile einen Antrag gestellt. Bei Roma-Flüchtlingen dürfte der Anteil jedoch deutlich niedriger liegen, da die Beschaffung auch mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden ist.

Die Roma-Flüchtlingslager in Konik wurden inzwischen geschlossen. [REDACTED]
[REDACTED] Es wurden für die bisher dort lebenden Menschen feste Häuser gebaut. Unter den Roma-Flüchtlingen hat die überwiegende Mehrheit mittlerweile ihren Status legalisiert. Problemfälle sind lediglich in Konik geborene Kinder, deren Eltern noch keine Dokumente aus dem Kosovo besorgt haben, und einige wenige, die über keinerlei bzw. nur unvollständige Dokumente verfügen.

2.2 Bildung und Beschäftigung

Das Bildungs- und Beschäftigungsniveau der Roma liegt deutlich unter dem aller anderen Bevölkerungsgruppen in Montenegro. Zwar sind verlässliche Angaben über Schulkarriere und Beschäftigung von Roma nicht erhältlich, doch geben die verfügbaren, von offizieller Seite oder Regierungsorganisationen genannten Zahlen Anhaltspunkte zum Ausmaß des Problems.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Angaben aus der letzten Volkszählung von 2011 zufolge besuchen lediglich 51 % der Roma-Kinder im schulpflichtigen Alter eine Schule. UNICEF geht von einem noch erheblich niedrigeren, aber nicht präzise ermittelbaren Wert aus. Lediglich 10 % der Schulkarrieren von Roma-Kindern führen nach Recherchen der lokalen Menschenrechtsorganisation „Human Rights Action“ zu einem Abschluss, wobei 2 % eine weiterführende Schule beenden.

Während im Vorschulbereich 42 % der Kinder der Gesamtbevölkerung 2014 einen Kindergarten besuchten, lag der Anteil bei Roma-Kindern lediglich bei 13 %. Im Jahr 2016 lag der Anteil bei Roma und „Balkan-Ägyptern“ bei 21,5 % (Roma-Jungen 20,6 % und Roma-Mädchen 22,4%). 35 % der Roma-Jungen und 60 % der Roma-Mädchen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren haben überhaupt niemals eine Schule besucht.

Im Studienjahr 2019 waren insgesamt vier Roma und sog. „Balkan-Ägypter“ an montenegrinischen Universitäten eingeschrieben (für 2020 liegen noch keine Daten vor). 2 Roma hatten bis 2011 einen Universitätsabschluss in Montenegro erworben, von denen einer (als bisher einziger Roma) eine Anstellung in einem Ministerium fand.

Lag die Arbeitslosenquote sowie die Quote der Personen ohne Schul- und Berufsabschluss 2018 in der Gesamtbevölkerung bei rund 33-59% % (inoffizielle Angabe), lag sie unter Roma bei ca. 80%. Die Armutsrate unter Roma ist 4,5 Mal höher als die der Gesamtbevölkerung, jede zweite Roma-Familie lebt unterhalb der Armutsgrenze.

2.3. Stellung in der Gesellschaft

Roma sind in ihren Alltagserfahrungen mit anderen Bevölkerungsgruppen Vorurteilen und Diskriminierungen ausgesetzt, die sich vornehmlich unter sozialen Gesichtspunkten erklären lassen. Die Schwierigkeiten der Roma auf dem Arbeitsmarkt sind neben dem niedrigen Ausbildungsniveau auch auf eine geringere Bereitschaft zurückzuführen, Roma einzustellen.

2011 wurden eine Antidiskriminierungskampagne verabschiedet und ein Nationaler Rat zum Schutz vor Diskriminierungen gegründet.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrende

1.1. Grundversorgung

Die Grundversorgung findet in Montenegro oft durch die Großfamilie statt.

Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn das durchschnittliche Monatseinkommen des vergangenen Quartals einen bestimmten Betrag unterschreitet: Für Alleinstehende liegt die Schwelle bei 63,50 Euro, für eine Familie mit fünf oder mehr Mitgliedern bei 120,70 Euro. Die

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Auszahlung der Sozialhilfe erfolgt zur Hälfte in Geld, zur anderen Hälfte als Sozialleistungen wie kostenlosen Mahlzeiten, einmaligen Beihilfen zur Behebung einer aktuellen Notlage, Übernahme der Beerdigungskosten oder Zuschlägen im Falle besonderer Pflegebedürftigkeit. Schwierigkeiten gibt es derzeit aufgrund der großen Zahl der Rückkehrer bei der Wiederaufnahme der Sozialhilfe und der Wiedereingliederung der Kinder in die Schule. 2015 beschloss das Parlament auf Initiative der Opposition eine Mütterrente für Frauen mit drei und mehr Kindern, die mindestens 25 Jahre versicherungspflichtig beschäftigt waren oder mindestens zehn Jahre gearbeitet hatten und dann 15 Jahre als arbeitslos gemeldet waren. Mehr als 10.000 Frauen stellten einen Antrag, darunter auch etliche Rückkehrerinnen. Der Staatshaushalt wäre nach Angaben des Sozialministeriums dadurch jährlich mit mindestens 50 Mio. Euro belastet worden. 2017 wurden die Mütterrenten daraufhin stark gekürzt, was eine weiterhin andauernde Protestwelle bei den Betroffenen auslöste.

1.2. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung ist flächendeckend. Es gibt ein „Klinikzentrum von Montenegro“ in Podgorica, zwei Krankenhäuser an der Küste (Bar, Kotor), drei Krankenhäuser in Zentralmontenegro (Cetinje, Niksic, Berane), zwei im Norden (Bijelo Polje, Plevlja) und außerdem eine Spezialklinik für Orthopädie in Risan (Küste), ein Spezialkrankenhaus für Lungenkrankheiten in der Nähe von Niksic, eine Spezialklinik für Psychiatrie in Dobrota bei Kotor sowie ein Rehabilitationszentrum in Herceg Novi (Küste). Daneben existieren „Polikliniken“, in denen üblicherweise eine ambulante Behandlung stattfindet: 42 im Gebiet von Podgorica, 20 in den übrigen Gemeinden des Landes. Die Versorgung hat sich in den letzten Jahren verbessert

Medikamente sind im Regelfall verfügbar. Für den Fall außergewöhnlicher Erkrankungen ist eine Einzelfallanfrage an die Botschaft Podgorica zu Behandlungsmöglichkeiten oder zur Verfügbarkeit spezieller Medikamente möglich.

Die Fachärzte für Psychiatrie bieten im Einzelfall auch psychotherapeutische Behandlung an.

Eine Behandlung von Drogenabhängigen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und gegen Kostenerstattung. Im Einzelfall ist ebenfalls eine rechtzeitige Ankündigung erforderlich, außerdem hofft die montenegrinische Seite in solchen Fällen auf zumindest teilweise Kostenübernahme durch Deutschland.

. Die Betreuung wird in der Regel im Familienkreis geleistet. Es besteht zudem die Möglichkeit, durch Privatinitiative eine Betreuung auch durch ausgebildete Krankenpfleger zu organisieren. Zudem gibt es ein mit rund 300 Plätzen relativ großes Altenpflegeheim in Risan an der Küste, daneben noch vier kleinere in Podgorica und Bijelo Polje. Eine Kostenübernahme durch staatliche Stellen ist nach dem Gesetz für den Bedarfsfall vorgesehen, wegen des Vorrangs der familiären Fürsorge aber nicht üblich.



2. Behandlung von Rückkehrenden



3. Einreisekontrollen



4. Abschiebewege



V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts

Alle aktuellen montenegrinischen Dokumente befinden sich auf hohem technischem Niveau.



1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten



2. Zustellungen



~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Montenegro verfügt über ein zentrales elektronisches Staatsangehörigkeitsregister. 



4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

4.1 Ausreisekontrollen



4.2 Ausreisewege

